

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr  
der Stadt Limbach-Oberfrohna  
(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 2. November 2015 die Feuerwehrkostensatzung
- am 4. November 2019 die Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung

beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna.

**§ 2 Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet.

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

(6) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

### **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird nach den Pauschalsätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßgebend für den zu berechnenden Zeitaufwand ist die Dauer des Einsatzes der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus. Die Berechnung erfolgt minutengenau.

(3) Der Einsatz von Fahrzeugen und Personal richtet sich nach dem Ausrückfolgeverzeichnis, den Feuerwehrdienstvorschriften und der Entscheidung des Einsatzleiters.

(4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Fixkosten und den variablen Kosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und
2. den Fixkosten (kalkulatorische Abschreibung und Wartung) und den variablen Kosten (Betriebsmittel und Reparaturen) für die eingesetzten Fahrzeuge.

(5) Zusätzlich zum Kostenersatz nach den Absätzen 1 bis 4 sind folgende Kosten zu erstatten:

1. verbrauchte Materialien

Berechnet werden die Selbstkosten, zu denen auch etwaige Entsorgungskosten (z.B. bei Bindemittel) gehören.

2. Kosten, die der Stadt durch die Inanspruchnahme – z.B. von Spezialdienstleistungen, speziellen Materialien und Geräten – Dritter entstehen.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Ersatzpflichtigen fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna (Feuerwehrkostensatzung) vom 5. Mai 2009 außer Kraft.

\*\*\*

Der mit der ersten Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostensatzung vom 4. November 2019 geänderte § 2 Absatz 6 sowie die Anlage „Kostenverzeichnis“ treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

**Anlage**      Kostenverzeichnis

## Kostenverzeichnis

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna (Feuerwehrcostensatzung)

### 1. Personalkosten

Ein Angehöriger der Feuerwehr je Stunde 6,92 EUR je Minute 0,11 EUR

Bei vollen Stunden wird der Stundenverrechnungssatz, bei angefangenen Stunden der Minutenverrechnungssatz angesetzt.

### 2. Fahrzeugkosten

Fahrzeug nach OPTA Klassifizierung	Bezeichnung	Verrechnungssatz je Stunde in EUR	Verrechnungssatz je Minute in EUR
DLK 23 Drehleiterfahrzeug mit Korb	DLK 23-12 Drehleiterfahrzeug mit Korb	94,93	1,58
HLF 20 Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeu g	LF 16/12 Löschgruppenfahrzeug TLF 16/25 Tanklöschfahrzeug	24,43	0,40
HLF 10 Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeu g	LF 10/6 Kaufungen Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Kändler Löschgruppenfahrzeug	204,35	3,40
LF 10 Löschgruppenfahrzeu g	LF 8/6 (außer Kändler) Löschgruppenfahrzeug StLF 10/6 Staffellöschfahrzeug	80,45	1,34
TLF 6000 Tanklöschfahrzeug	GTLF Großtanklöschfahrzeug	206,77	3,44
GW-A Gerätewagen-Atem- schutz	GW-A Gerätewagen-Atem- schutz	28,14	0,46
GW-N Gerätewagen- Nachschub	GW-L 2 Gerätewagen-Logistik 2	77,04	1,28
TSF-W Tragkraftspritzen- fahrzeug-mit Wasser	TSF-W Tragkraftspritzenfahrzeug- mit Wasser	219,63	3,66
KDOW Kommandowagen	KdoW Kommandowagen	46,22	0,77
MTW Mannschaftstransport- wagen	MTW Mannschaftstransport- wagen	18,16	0,30

Bei vollen Stunden wird der Stundenverrechnungssatz, bei angefangenen Stunden der Minutenverrechnungssatz angesetzt.“